

**Drucksache Nr.: 238/2009**

**Dezernat II**

**Federführend:** Abteilung Schule &  
Sport

**Anlagen:** 1

**Az.: 540**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	29.09.2009	N	zur Vorberatung
Stadtrat	03.11.2009	Ö	zur Beschlussfassung

**Realschule plus Maikammer-Hambach;  
Abschluss einer Zweckvereinbarung**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat möge folgende Grundsätze beschließen:

1. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beteiligt sich an den in der Vereinbarung festgelegten Betriebskosten im Sinne der §§ 74 Abs. 3 und 75 Abs. 2 Schulgesetz.
2. Ausgenommen sind die Kosten für die Erstellung der Schulgebäude (Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau einschl. der Erstausrüstung).
3. Die Kostenanteile für Schülerinnen und Schüler, die in der Stadt Neustadt an der Weinstraße wohnen, übernimmt die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die restlichen Kostenanteile der Schulträger.
4. Bei Investitionsgütern werden nicht die Anschaffungswerte sondern die jährlichen Abschreibungsbeträge abgerechnet.
5. Grundlage für die Kostenermittlung ist das Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres.
6. Abschluss einer Zweckvereinbarung unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze.

**Begründung:**

Seit 2003 besteht eine Zweckvereinbarung zwischen der VG Maikammer und der Stadt Neustadt an der Weinstraße für die Regionale Schule, jetzt Realschule plus zur Aufteilung der Kosten für die Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln sowie mit Geräten und Gebrauchsgegenständen (einschl. Mobiliar).

Mit der Inbetriebnahme des Neubaus in Maikammer soll die Schulträgerschaft auf den Landkreis Südliche Weinstraße übergehen.

Um den Neubau bis zum Beginn des Schuljahres 2011/12 fertigstellen zu können, verlangt der Landkreis Südliche Weinstraße von uns eine verbindliche Zusage für eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten im Sinne des Schulgesetzes.

Unter Berücksichtigung, dass überwiegend Schüler und Schülerinnen aus der Stadt Neustadt an der Weinstraße die Realschule plus Maikammer-Hambach besuchen, sollte der Stadtrat der Kostenbeteiligung gemäß den aufgestellten Grundsätzen zustimmen.

Neustadt an der Weinstraße, 29.10.2009

Oberbürgermeister